

30. 1. Sind Kaufverträge gültig, wenn sie unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen sind, deren Herbeiführung ausschließlich von der Willkür des Verkäufers abhängig ist?

2. Kann ein im freien Handel geschlossenes Kaufgeschäft deshalb als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden, weil der Verkäufer, um sich gegen nicht voraussehbare Preisverrückungen zu sichern, dem Käufer besonders lästige Bedingungen auferlegt?

I. Zivilsenat. Urf. v. 22. Februar 1922 i. S. R. & R. (Rf.) w. G. (Befl.). I 405/21.

I. Landgericht Hannover, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Celle.

Laut Bestellscheinen vom 1. und 2. März 1920 bestellte die Beklagte bei der Klägerin unter deren Lieferungsbedingungen eine größere

Anzahl von Möbelstücken zu näher angegebenen Preisen. In den Lieferungsbedingungen heißt es: „Die Preise verstehen sich rein netto Kasse gegen Faktura, zahlbar nach Empfang der Rechnung, . . . und geschieht die Berechnung zu den am Warenlieferungstage gültigen Preisen, mindestens jedoch zu den vereinbarten Abschlußpreisen. . . . Die vor dem Lieferungstag erfolgte Rechnungsübersendung und Zahlung durch den Käufer ist für die endgültige Festlegung des Preises unmaßgeblich. Eingezahlte Beträge werden zuzüglich 5% Zinsen zurückgezahlt, wenn Aufträge nicht ausgeführt werden. . . . Die Lieferung ist freibleibend bezüglich Lieferzeit und Lieferungsmöglichkeit; auch spätere Zusagen bezüglich der Lieferzeit sind unverbindlich aufzufassen. Eine Lieferungsverpflichtung wird mit der Abgabe des Angebots und Annahme des Auftrags nicht übernommen. Zwischenverkauf vorbehalten. Teilsendungen sind zu gestatten. . . . Beanstandungen wegen Beschaffenheit der Ware und der durch mangelhafte Verpackung entstandenen Schäden sind ausgeschlossen.“ . . .

Vom 18. März 1920 ab übersandte die Klägerin der Beklagten wiederholt Rechnungen über die jeweilig zur Lieferung bereit gestellten Warenposten, zuletzt am 10. Juli 1920 die Gesamtrechnung, abschließend mit 12000 M. Die Beklagte verweigerte die Zahlung und die Abnahme der Ware mit der Erklärung, daß sie infolge der ungünstigen Lage des Möbelhandels keine Gelegenheit zum Weiterverkauf der Ware habe, auch nicht über die erforderlichen Geldmittel zur Leistung der Zahlung verfüge.

Die Klägerin erhob deshalb Klage auf Zahlung von 12000 M nebst Zinsen. Die Beklagte wendete ein, daß ein Vertrag zwischen den Parteien überhaupt nicht zustande gekommen sei, da die Klägerin keine sie bindende Verpflichtung übernommen habe, daß aber auch das getroffene Abkommen gegen die guten Sitten verstoße, da die Klägerin durch ihre Lieferungsbedingungen ihre günstige Lage als Herstellerin und Lieferantin in sittenwidriger Weise ausgenutzt habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht weicht in der Begründung seiner Entscheidung vom Landgericht ab. Es versagt den Verträgen der Parteien die Rechtsgültigkeit nicht, wie es das Landgericht tut, schon deshalb, weil die Erfüllung in die Willkür des Verkäufers gestellt, also lediglich durch die freie Willensfundgebung der Klägerin bedingt sei; denn es entspreche dem das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit, wenn jedes künftige Ereignis, also auch das willkürliche Handeln einer Vertragspartei, als Bedingung zugelassen werde. Dagegen erklärt der Vorderrichter die Verträge für

unsittlich, weil die Klägerin allen Gewinn bei weiter steigenden Preisen sich gesichert, jedes Risiko aber auf die Beklagte abgewälzt und diese damit in eine Abhängigkeit gebracht habe, die unwürdig und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Leute zuwider sei.

In ersterer Hinsicht sind die Ausführungen des Berufungsurteils nicht zu beanstanden. Richtig ist es, daß die Klägerin beim Abschluß der Verträge sich hinsichtlich ihrer Lieferungsspflicht vollkommen freie Hand gewahrt hat und es allein von ihrem Belieben abhängig blieb, ob sie die Verträge erfüllen wollte oder nicht. Die Verträge wurden daher unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, deren Herbeiführung ausschließlich in der Willkür der Klägerin, der Verkäuferin, stand. Es fragt sich nun, ob bei gegenseitigen Verträgen, bei denen mit Notwendigkeit jeder Teil zugleich Gläubiger und Schuldner ist, die Vertragserfüllung von der reinen Willkür einer Vertragspartei abhängig gemacht werden kann. Diese Frage ist im Anschluß an die Motive zum BGB. (Bd. 1 S. 163 fgg., 266, vgl. auch die Protokolle 2. Lesung Bd. 1 S. 75, 185) und übereinstimmend mit der im Schrifttum herrschenden Meinung (Staub Vorbem. 22a vor § 373, Düringer-Hachenburg Bd. 2 Einl. Anm. 74, Komm. v. RGK. Vorbem. 2 vor § 158 BGB.) vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung bejaht worden (RGZ. Bd. 67 S. 45, Bd. 69 S. 283, Bd. 72 S. 385, Bd. 77 S. 417, Bd. 94 S. 297, Warnery 1911 Nr. 174, ferner Urteile vom 7. Oktober 1908 I 637/07 im Recht 1908 Nr. 3545 und vom 27. November 1916 VI 369/16). Um in einem solchen Falle die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung eintreten zu lassen, also den Vertrag zu einem fortan unbedingt wirksamen zu machen, ist es nur notwendig, daß der zur willkürlichen Entscheidung berufene Vertragspartei seinen Willen, nunmehr den Vertrag zu erfüllen, erkennbar zum Ausdruck bringt. Mit dieser Rechtsprechung, an der festzuhalten ist, befindet sich das Berufungsurteil im Einklang, wenn es ausführt, daß bei dem Kaufvertrage der Parteien die Lieferungsspflicht der Klägerin zwar von ihrem freien Willen abhängt, daß die Beklagte aber trotzdem den Vertrag durch Zahlung des Preises und Abnahme der Ware erfüllen müsse, sobald es der Klägerin gefalle, ihrerseits zu erfüllen. Daß die Klägerin ihren Willen, den Vertrag zu erfüllen, der Beklagten in unzweideutiger Weise erklärt hat, kann nach dem Briefwechsel der Parteien und nach dem Verhalten, das die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreite betätigt hat, nicht zweifelhaft sein. Das Berufungsgericht hat ferner in einwandfreier Weise dargelegt, daß der Inhalt des Vertrags trotz aller Vorbehalte, die zugunsten der Klägerin gemacht worden sind, doch derart bestimmt ist, daß die beiderseitigen Parteiverpflichtungen genügend ermittelt werden können.

Dagegen kann dem Berufungsgericht in seinen weiteren Aus-

führungen, mit denen es die Sittenwidrigkeit des Vertrags darzulegen sucht, nicht gefolgt werden. Es erkennt selbst an, daß der Vertrag der Zeit großer wirtschaftlicher und politischer Unsicherheit entstammt und die damaligen Verhältnisse die Fabrikanten zwingen, sich gegen unvorhergesehene Zwischenfälle, wie Wirtschaftskrisen, Streiks und sprunghaftes Ansteigen von Löhnen und Rohstoffpreisen, nach Möglichkeit zu sichern. Deshalb möchte es einzelne der vereinbarten Lieferungsbedingungen oder vielleicht auch sie alle, für sich allein genommen, in Anbetracht der ungemöhnlichen Wirtschaftsverhältnisse als erlaubt gelten lassen. In ihrer Gesamtheit erblickt es aber eine unerhörte Ausnutzung der wirtschaftlichen Zwangslage des Käufers, der bei der völligen Ungewißheit seiner Lage auf unbestimmte Zeit in seiner Bewegungsfreiheit aufs erheblichste gehindert und den größten Wirtschaftsschlägen, die möglicherweise zu seinem geschäftlichen Zusammenbruch führen könnten, ausgesetzt worden sei.

Diese Darlegungen reichen in keiner Weise aus, um den Vorwurf, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße (§ 138 BGB.), zu rechtfertigen. Insbesondere fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß die Beklagte zum Vertragsschlusse durch eine Notlage bestimmt worden ist und daß die Klägerin die Zwangslage der Beklagten in gewinnfüchtiger Absicht ausgebeutet hat. Die Beklagte, eine wirtschaftlich selbstständig dastehende Firma, hat sich auf der Leipziger Messe wegen Ankaufs der Möbel mit der Klägerin in Verbindung gesetzt. Dabei hat sie ohne ersichtlichen Zwang gehandelt. Sie erwarb die Möbel freiwillig zur Verwertung in ihrem Geschäft und hätte sich ebensogut, wie an die Klägerin, auch an andere Aussteller wenden können. Andererseits hat die Klägerin die Bestellung angenommen, aber nur unter Bedingungen, die sie nach den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen zu ihrer eigenen Sicherheit für notwendig hielt. Daß grundsätzlich jeder Verkäufer bei allen Kaufgeschäften, die im freien Handel abgeschlossen werden, in der Aufstellung seiner Verkaufsbedingungen vollkommen freie Hand hat, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Soll in der Aufstellung solcher Bedingungen ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden, so müssen ganz besondere Umstände hinzutreten, die erst die Unsitlichkeit begründen, wie wucherische Ausbeutung, Ausnutzung unzulässigen Zwangs, wirtschaftliche Knebelung usw. Derartige Umstände kommen hier nicht in Frage, da beide Vertragsteile auf dem Boden völliger wirtschaftlicher Selbständigkeit und Gleichberechtigung miteinander abgeschlossen haben. Mag auch, wie das Berufungsgericht hervorhebt, zur Zeit des Vertragsschlusses große Warenknappheit geherrscht haben und die Beklagte dadurch bestimmt worden sein, drückende Kaufbedingungen sich gefallen zu lassen, so kann doch von einem eigentlichen Zwange auf ihrer Seite nicht die

Nede sein, dies um so weniger, als sie, wie aus ihrer Erfüllungsweigerung hervorgeht, die Möbel nicht zum Zwecke der Erfüllung einer eigenen dringenden Lieferungsspflicht, sondern in spekulativer Absicht zum Zwecke späterer Weiterveräußerung erwarb. Der Klägerin aber kann es nicht verargt werden, wenn sie ihre Bedingungen so stellte, daß ihr aus einer ungünstigen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Nachteil nicht erwachsen konnte, sondern ein gewisser Gewinn nach Möglichkeit gesichert wurde. Unter diesen Umständen erscheint es in Anbetracht der Unsicherheit der damaligen wirtschaftlichen Lage nicht anstößig, wenn sie die festgesetzten Preise nur als Mindestpreise ausbedang und sich das Recht, die jeweiligen Tagespreise zu berechnen, vorbehielt, wenn sie ferner Beanstandungen wegen mangelhafter Beschaffenheit der Ware oder wegen Verpackungsmängel ausschloß und wenn sie endlich hinsichtlich der Lieferungsfrist und Lieferungszeit vollständige Freiheit für sich in Anspruch nahm. Gegen eine mißbräuchliche, Treu und Glauben widersprechende Ausnutzung dieser Bedingungen wurde die Beklagte immer noch durch die allgemeinen Vorschriften des § 242 BGB. und des § 346 HGB. hinlänglich geschützt. Deshalb können die Bedingungen, auch in ihrer Gesamtheit, als unvereinbar mit den Gepflogenheiten und Anforderungen des redlichen Handelsverkehrs und als gegen die guten Sitten verstoßend nicht angesehen werden. . . .